



A 21

Stand

Bedingungen für Planung und Ausführung

Seite 1 von 1

Präambel :

Grundlage des Vertrages ist, soweit nicht vorrangig etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B. Ergänzend finden die nachfolgenden Lieferbedingungen für die Planung und Ausführung von Säureschutzarbeiten Anwendungen bzw., soweit sie einschlägig sind, die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL).

Bei Folge-, Ergänzungs- und weiteren Verträgen, die im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auftrag stehen, werden die vorbezeichneten Bestimmungen ebenfalls Vertragsbestandteil. (Im folgenden werden die Worte Auftraggeber mit AG und Auftragnehmer mit AN abgekürzt)

I. Vorvertragliche Leistungen, Angebote und Abnahme

1. Erste Kostenanschläge einschließlich der zu ihrer Erläuterung erforderlichen Skizzen und schematischen Darstellungen werden kostenlos geliefert.

a) Werden auf Wunsch des AG genaue Unterlagen (Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnungen u.ä.) über das erste Angebot hinaus ausgearbeitet und erhält der AN den Auftrag nicht, ist er berechtigt, eine dem besonderen Arbeitsaufwand angemessenen Vergütung zu berechnen.

b) Zwischen AG und AN ist vereinbart, daß alle im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen, Zeichnungen, das Verfahrens-Know-how, Materialien usw. gegenseitig i.S.d. § 18 UWG anvertraut sind und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit genutzt werden dürfen. Vermarktung auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners möglich. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitarbeiter des AN und des AG und zwar nicht nur für die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit, sondern auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

2. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande.

II. Preisfestlegungen

1. Die Preise des AN für zu erbringende Arbeiten basieren auf der deutschen gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeit. Werden vom AG Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden verlangt, kommen die tariflichen und gesetzlichen Zuschläge besonders in Anrechnung.
2. Den Aufträgen (Angeboten) liegen die zur Zeit der Ablage gültigen Material- und Lohnkosten zugrunde. Verändern sich nachträglich insoweit die Kalkulationsgrundlagen, ist der AN zur Anpassung der Angebote bzw. Vertragspreise berechtigt.
3. Neben den vereinbarten Preisen sind vom AG die Kosten für die Hin- und Rückreise der Monteure, die Vergütung für Reisekosten und die tarifliche Auslösung zu den jeweils gültigen Sätzen zu zahlen, falls sie nicht bereits in den vereinbarten Preisen enthalten sind.

III. Materialvorgaben

1. Für das zur Verwendung kommende säurefeste Steinmaterial gilt, daß Abweichungen bis +/-2% der vorgeschriebenen Maße, bei Abmessungen unter 100 mm bis +/-2 mm, sowie Durchbiegungen bis zu 1,5% des größten Maßes zulässig sind.
2. Die über den benötigten Bedarf angelieferten Materialien bleiben Eigentum des AN, können aber zu noch zu vereinbarem Preis vom AG übernommen werden.

IV. Leistungen des Auftraggebers am Einsatzort

1. Der AG hat auf seine Kosten und Gefahr folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Ordnungsgemäße Herrichtung des Einsatzortes und Bereitstellung des vom AG beizustellenden Materials vor Beginn der Leistung des AN; Schutz des Arbeitsortes gegen Witterungseinflüsse.
 - b) Trockene und frostfreie, diebstahl- und schadenssichere Lagerung der Materialien und Geräte auch während einer Unterbrechung der Arbeiten.
 - c) Beistellung sowie Auf- und Abbau von Montagegerüsten und -geräten, Beleuchtung und Beheizung, Be- und Entlüftung der Montagestelle, Gestellung von Wasser und Energie einschließlich deren Installation an der Verwendungsstelle, Bereitstellung von öl- und wasserfreier Druckluft, sowie diese zur Montageausführung gebraucht werden.
 - d) Abladen der Werkstoffe und der vom AN zur Leistungserbringung benötigten Geräte, deren Transport zum Stapelplatz und/oder zur Verwendungsstelle.
 - e) Bauliche Vorleistungen und sonstige Beistellungen haben den dem AG im Einzelfall zu übergebenden besonderen Bedingungen des AN zu entsprechen.
 - f) Gestellung von geeigneten verschließbaren Räumen für die Arbeitskräfte mit Beleuchtung, Heizung, Waschelegenheit und sanitärer Einrichtung.

V. Fristen, Verzögerungen und Unterbrechung

1. Eine vom AN zugesagte Frist für Lieferung und Montage beginnt frühestens mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages.
2. Bei Verzögerung des festgesetzten Arbeitsbeginns oder Arbeitsunterbrechung durch vom AN nicht zu vertretende Umstände gilt grundsätzlich § 6 VOB.
 - a) Als Umstand, der i.S.d. § 6 VOB wegen Unabwendbarkeit zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen führt, gilt auch die nicht rechtzeitige Lieferung der Materialien (z.B. verursacht durch Fehlbrand), falls der AN zur Beschaffung dieser Materialien seinerseits fristgerecht das Erforderliche veranlaßt hat.
 - b) Für bereits angelieferte Materialien bzw. erbrachte Leistungen trägt der AG die Gefahr für zufällige Verschlechterung oder Untergang. Bei Verzögerung des Arbeitsbeginns beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche trotzdem mit dem Tag der Lieferung zu laufen.

VI. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach den in der VOB vorgesehenen Voraussetzungen. Die jeweils erforderliche Form der Abnahme orientiert sich an den individuell getroffenen Vereinbarungen.
2. Mängel, die die vertraglich vereinbarte Tauglichkeit der Anlage/Materialien nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beruht grundsätzlich auf den in der VOB geregelten Vorschriften.

Aufgrund der bei Säureschutzarbeiten bestehenden besonderen Belastung mit aggressiven Medien bzw. einer thermischen und/oder mechanischen Dauerbelastung beschränkt sich die Gewährleistungsdauer bei Maschinen, Apparaten und bei gummierten Anlagen oder solchen aus Kunststoffen oder Kunstharzen auf 6 Monate. Gleiches gilt für Teile von Aggregaten, die einer mechanischen Dauerbelastung unterliegen, es sei denn, sie sind als sogenannte Verschleißteile mit kürzeren Standzeiten gekennzeichnet.
2. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung der Anlage sowie ihr sachgemäßer Betrieb und die regelmäßige Wartung.
3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche entspricht § 13 Nr. 14 VOB unter Berücksichtigung der unter VII. 1.a. genannten Verkürzungen.
4. Die nach den Vorschriften der VOB bestehenden Nachbesserungsansprüche beziehen sich nur auf die einzelnen mangelhaften Teile. Insoweit gelten die Leistungen als teilbar.
5. Der AN hat das Recht, bei Geltendmachung der Mängelrügen nach vorheriger Vereinbarung eine Besichtigung des erstellten Werkes bzw. der Anlage vorzunehmen.
6. Können aus Gründen, die den AN nicht zu vertreten hat, die notwendigen Nachbesserungsarbeiten nicht sofort nach Auftreten des Mangels ausgeführt werden, gehen hierdurch bedingte Mehraufwendungen zu Lasten des AG sowie auch die Kosten, die im Zusammenhang mit einer Ausweitung des Mangels entstehen.

VIII. Haftungsbegrenzung

Der Haftungsumfang bei der außervertraglichen Haftung ist auf 25% des Auftragswertes begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IX. Zahlung

Neben der VOB gilt folgendes:

1. Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise (zuzüglich Mehrwertsteuer) in EURO rein netto, also ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Die Zahlung regelt sich wie folgt: Das erste Drittel wird als Vorauszahlung fällig bei Abschluß des Vertrages, alle weiteren Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt bis zu 90% der geleisteten Arbeiten unter Einbeziehung der Vorauszahlung geleistet, die Schlußrechnung erfolgt nach VOB.
2. Die Abrechnung von Aufträgen, für die keine Pauschalpreise vereinbart sind, erfolgt nach prüfungsfähigen Aufmaßberechnungen.
3. Bei der Annahme von Wechseln gehen Diskont- oder andere Spesen zu Lasten des AG; die Annahme gilt nur erfüllungshalber.
4. Der AN behält sich bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages das Eigentum an allen gelieferten Materialien und sonstigen Gegenständen vor.

Bei Verarbeitung von Materialien des AN i.S.V. § 950 BGB gilt der AN als Hersteller.

Geldforderungen des AG, die durch den Verkauf oder die Verarbeitung der im Eigentum des AN stehenden Materialien gegenüber seinen Abnehmern entstehen, gelten von ihm im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Verarbeitung als an den AN im voraus abgetreten. Der Umfang der Vorausabtretung ist durch die Höhe der Forderung des AN gegen den AG begrenzt. Bis zum Widerruf ist der AG jedoch berechtigt, die Forderung im eigenen Namen einzubeziehen und an den AN abzuführen.
5. Treten vor oder während der Arbeitsausführung berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG auf, so kann der AN vom AG im Rahmen des Auftragswertes ausreichende Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des AN zuständige Gericht. Der AN ist jedoch berechtigt, gegen den AG auch bei dem für dessen Geschäftssitz zu ständigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.